Satzung

des

Imkervereins Zweibrücken und Umgebung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen "Imkerverein Zweibrücken und Umgebung" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Zweibrücken.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- 1. Die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung und Bienenzucht,
- 2. die Heranbildung des Imkernachwuchses,
- 3. das Zusammenwirken von Bienenhaltung, Landwirtschaft, Obstbau, Forstwirtschaft und Pflanzenschutz zu fördern,
- 4. die Verbesserung der Bienenweide,
- 5. die Bienenhaltung zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied des Vereins kann auch jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Bei beschränkt geschäftsfähigen und juristischen Personen ist stets die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter schriftlich notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Aufnahmeantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks bei Vorsitzenden einzureichen.

Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung als rechtsverbindlich anerkannt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme für das laufende Jahr (1. Januar bis 31. Dezember). Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist bereits der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. Mit dem Tod des Mitglieds,
- 2. durch freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Sie erfolgt gegenüber dem Vorstand und ist schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen,
- 3. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, die Beiträge nicht gestundet sind und der Vorstand die Streichung beschließt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Vorstand beschließt den Ausschluss. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt hat der Vorstand den Ausschließungsbeschluss an die Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Beendigung entbindet nicht von der Beitragszahlung für das volle Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitglieders werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung fällig.

Geschäftsjahr

Das Geschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach der Nutzungsordnung in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie um Rat und Hilfe in imkerlichen Angelegenheiten beim Verein nachzusuchen.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen und nicht gegen die Zwecke der Aufgaben (§ 2) des Vereins zu handeln.

Zur Unterhaltung und Erweiterung der vorhandenen Einrichtungen des Vereins sowie bei Maßnahmen, die der Förderung des Bienenhaltung dienen, soll jedes Mitglied in angemessenem Umfang durch persönliche Arbeitsleistung oder finanzielle Unterstützung beitragen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.Der Vorstand,
- 2. der erweiterte Vorstand
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Dem Vorsitzenden,
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Rechnungsführer,
- 4. dem Schriftführer.

§ 10

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er weist sämtliche Zahlungen an und unterzeichnet die Sitzungsprotokolle. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorsitzende ist zur Vertretung auch allein berechtigt.

Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertetende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden.

§ 12

Der Rechnungsführer

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse. Zahlungen werden vom Rechnungsführer nur geleistet, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen und gegengezeichnet sind. Im Bankzahlungsverkehr ist er auch allein zeichnungsbefugt. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Die Kasse wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 13

Der Schriftfüher

Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protkoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er hat alle Niederschriften und das Protokoll geordnet aufzubewahren. Ferner hat er zusammen mit dem Rechnungsführer eine Mitgliederkartei zu führen.

§ 14

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahres, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, übernimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

Dr Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Zustimmung zu der zu beschleißenden Regelung erklären.

Der erweitere Vorstand

Der erweiterte Vorstand saetzt sich zusammen aus:

- 1. Den Mitgliedern des Vorstandes,
- 2. drei Beiseitzern
- 3. dem Betreuer des Lehrbienenstandes

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der erweiterte Vorstand wird im Bedarfsfalle einberufen. Die Amtsdauer regelt sich nach § 14.

§ 17

Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Planung und Entscheidung über Maßnahmen des Vereins zur Förderung der Bienenhaltung und –zucht sowie der Unterhaltung des Lehrbienenstandes.

§ 18

Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über das Sitzungsergebnis ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend ist.

§ 19

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den versammelten Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähgkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungschreibens folgenden Tag. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von eine Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 19 entsprechend.

§ 21

Ehrungen

Der Vorstand kann Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Ehrungen auszeichnen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Auszeichnung oder Ernennung entbindet das Mitglied nicht von der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein.

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Stimmenmehrheit von vier Fünftel erforderlich, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt der § 19 entsprechend. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Zweibrücken, die es unmmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. März 1986 errichtet.

§ 24

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

gez. Norbert Hoffmann gez. Albrecht Armand

gez. Franz Meyer

gez. Friedrich Roh

gez. Willi Bruck

gez. Edmund Aron

gez. Norbert Rubly

Die vorstehende Satzung ist unterm 28.11.1986 vom Amtsgericht Zweibrücken – Registergericht - in das Vereinsregister Zweibrücken unter dem Aktenzeichen VR 556 Z eingetragen worden.

In der Mitgliederversammlung vom 02.04.2000 sind in den §§ 2 (Zweck des Vereins), 3 (Erwerb der Mitgliedschaft) und 22 (Auflösung des Vereins) Änderungen beschlossen worden.

Die Satzungsänderungen sind vom Amtsgericht Zweibrücken unterm 18.02.2001 in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 556 Z eingetragen worden.

In der Mitgliederversammlung vom 04.07.2021 ist eine Änderung in § 19 (Die Mitgliederversammlung) eine Änderung beschlossen worden.

Die Satzungsänderung ist vom Amtsgericht Zweibrücken unterm 18.10.2021 in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 556 Z eingetragen worden.